SATZUNG

SternenEltern Saarland e. V.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „SternenEltern Saarland" und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in 66793 Saarwellingen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist parteipolitisch religiös und geschlechtlich neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen - Eltern, die ihr Kind verloren haben, das noch nicht im schulpflichtigen Alter gewesen ist

(Sterneneltern) - gemäß § 53 AO Nr. 1, die aufgrund ihres seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind.

Ein weiterer Zweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 52 AO Nr. 25.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung und Unterstützung von Sterneneltern in der akuten Verlustsituation
2. Unterstützung von Sterneneltern bei Beerdigungsangelegenheiten
3. Unterstützung von Sterneneltern durch vielfältige Begleitung bei der Trauerarbeit
4. Vermittlung von Ansprechpartnern für Sterneneltern
5. Verbesserung des Informations-, Betreuungs- und Unterstützungsangebotes für Sterneneltern
6. Verbesserung des Umgangs mit und der Beratung von Sterneneltern in Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen Institutionen, die in der Akutsituation mit ihnen in Kontakt stehen
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Aufklärungsarbeit, Informationsmaterial
9. Ideeller und finanzieller Aufbau, Leitung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
10. Herstellung von Memoryboxen, Kleidung, Einschlagdecken, Särge, Andenken
11. Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für die Zwecke des Vereins
12. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Gruppierungen, welche sich für Sterneneltern oder -kinder engagieren
13. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gegenüber Sterneneltern durch Gewinnung von Ehrenamtlichen, die bereit sind, sich für Sterneneltern und Sternenkinder zu engagieren. Beispielsweise durch Nähen von Kleidung, Basteln von Andenken, Beratung, Betreuung, Trauerbegleitung oder andere Maßnahmen, die den Eltern oder Kindern zugutekommen.
14. Durchführung von Schulungen

§ 4 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

1. Aktive Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist in Textform beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführenden Vorstand.

2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich als Mitglied regelmäßig und aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die durch ihren Beitritt die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne sich regelmäßig und aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch langjährige Verdienste im Ehrenamt rund um das Thema Sternenkinder erworben haben. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können von jedem Mitglied des Vereins in Textform bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht oder von diesem gemacht werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder/und bei grob dem Verein schädigendem Verhalten aberkannt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

   a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
   b) durch Austritt,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein,
   d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden. Die Kündigung muss gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen

4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Entscheidung hat der erweiterte Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen

Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Ruft das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist an, so gilt der Ausschluss als anerkannt. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss in Textform erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der Mitteilung der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

   a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder

   b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung und der Verfügbarkeit offen.

2. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Höhe festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Zahl der von jedem aktiven Mitglied pro Kalenderjahr zu erbringenden Arbeitsstunden und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde ersatzweise zu zahlende Ersatzbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

   Leistet ein aktives Mitglied die von ihm geschuldeten Arbeitsstunden in einem Geschäftsjahr nicht oder nicht vollständig, kann die aktive Mitgliedschaft durch Beschluss des erweiterten Vorstands für die Zukunft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. In ein Vereinsamt wählbar sind aktive Mitglieder erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

   Fördermitglieder sind nur bei Wahlen zu Vereinsämtern stimmberechtigt und das erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie können erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres in Ämter des Vereins gewählt werden.

   Ehrenmitglieder sind nur bei Wahlen stimmberechtigt und das erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie können ab Vollendung des 18. Lebensjahres nur in ein Amt des Vereins gewählt werden, wenn sie zugleich aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins sind.

5. Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
2. freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. erweiterter Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 21-tägigen Frist einberufen. Sie soll im 1. Quartal stattfinden. Die

Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 22. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in Textform vorliegen. Solche Anträge können keine Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder -abwahlen, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet und der Antrag begründet sein.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann von sich aus beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
8. Erlass einer Datenschutzordnung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

   Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Solange Frau Sandra Kern Mitglied des Vereins ist,

ist für die Wirksamkeit von Satzungsänderungen zusätzlich die Genehmigung des Mitgliederbeschlusses auf Änderung der Satzung durch Frau Sandra Kern erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Stimmberechtigten schriftlich und verdeckt abstimmen.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen,

    1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und/oder

    2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung abzugeben.

    Der geschäftsführende Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Form der Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Eine schriftlich und verdeckte Stimmabgabe ist bei einem Vorgehen nach diesem Absatz nicht zulässig.

    In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Mitgliederbeschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

    Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur

Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands aufzunehmen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand (jedes Amt kann männlich oder weiblich besetzt werden) besteht aus:

a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem geschäftsführenden Vorstand:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

b) dem erweiterten Vorstand:

- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- vom geschäftsführenden Vorstand nach dem Bedarf des Vereins zur Erledigung der Aufgaben im Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufene Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf und der Kassierer nur dann, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4. Der geschäftsführende Vorstand der erweiterte Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgaben der einzelnen Organmitglieder festgelegt sind.

5. In der Gründungsversammlung wurde der Frau Sandra Kern zur Vorsitzenden gewählt. Frau Kern hat als Gründungsmitglied und Gründungsvorsitzende das Sonderrecht, so lange Vorsitzende zu bleiben, bis sie selbst von ihrem Amt zurücktritt oder ihre Bestellung zur Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen wird. Erst danach ist eine Neuwahl zum Amt des Vorsitzenden möglich.

Im Übrigen werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Solange Frau Sandra Kern Vorsitzende des Vereins ist, ist als Sonderrecht der Frau Sandra Kern für die Wirksamkeit der Wahl eines Vorstandsmitglieds die Genehmigung der Frau Sandra Kern zur jeweiligen Wahl erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

6. Alle Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; bei können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden.

   Die Entscheidung über eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen eines Dienstvertrages trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen der vorgenannten Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand selbst, jeweils ohne Beteiligung des Vorstandsmitglieds, das die Aufwandsentschädigung erhalten soll.

   Im Übrigen haben die die Mitglieder des erweiterten Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle für den Verein einzurichten und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dazu Räume anzumieten und/oder Personal einzustellen.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann für die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Die Funktion des Geschäftsführers kann auch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zusätzlich zum Vorstandsamt ausgeübt werden.

Je nach der wirtschaftlichen Situation des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.

9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

   Ist streitig, ob ein Mitglied des erweiterten Vorstands einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 14 Vorstandssitzung

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

   Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

   Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

3. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

5. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins", diese mit mindestens drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Partnerschaft am Friedhof e. V." mit Sitz in Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

   Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins "Partnerschaft am Friedhof e.V." selbst aufgelöst oder nicht mehr wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Unterstützung hilfsbedürftiger Eltern, die ihr Kind durch Fehlgeburt, Totgeburt, einen medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch oder kurz nach der Geburt verloren haben (Sterneneltern). Liquidatoren sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.01.2018 von der Gründungsversammlung beschlossen, am 01.03.2018 in §10 und §12 und am 11.12.2020 grundlegend geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Saarwellingen, den 11.12.2020